

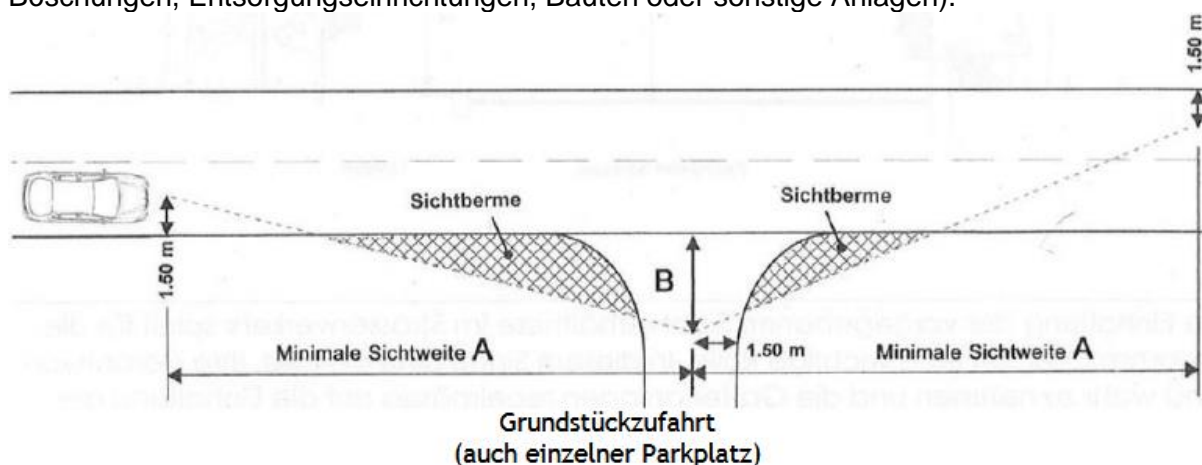


Merkblatt – Sichtweiten Zurückschneiden von Hecken und Sträuchern

Grundlagen: Schweizer Norm SN 640'050 «Grundstückzufahrten», SN 640'273a «Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene», Verkehrsicherheitsverordnung (VSIV) und Strassenabstandsverordnung (Stra-AV) des Kantons Zürich

Sichtweite Strasse

An Orten, wo das Strassenprofil knapp ist, wird der Fuss- und Fahrzeugverkehr vielfach durch überhängende Äste von Bäumen, Sträuchern und Ähnlichem aus Vorgärten behindert. Oft ist auch die Verkehrsübersicht bei Einmündungen, Ausfahrten und Kreuzungen verschlechtert. Beim Ausfahren haben die Sichtweiten (= a) im Abstand von 2.5 m (= b) ab Strassenrand gemessen den minimalen Anforderungen zu genügen. Die Sichtzonen (Sichtberme) sind zwischen 0.8 m und 3.0 m freizuhalten (keine Sicht behindernden Pflanzen, Einfriedungen, Böschungen, Entsorgungseinrichtungen, Bauten oder sonstige Anlagen).



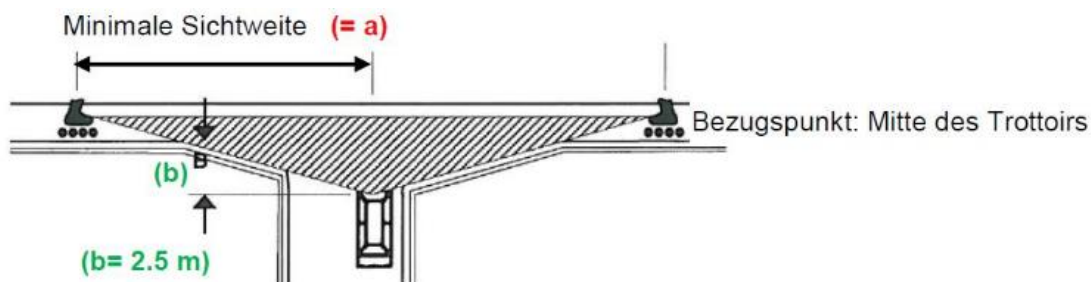
Erforderliche Knotensichtweiten entsprechend der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf der vortrittsberechtigten Strasse (Innerorts)					
signalisierte Geschwindigkeit	20 km/h	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h
minimale Sichtweite (a)	10 – 15 m ²⁾	20 m 25 m ³⁾	35 m	50 m	70 m

1. In Ausnahmefällen kann die Beobachtungsdistanz (= b) auf 1.5 m reduziert werden (z.B. in untergeordnete Strassen in Quartierhaltungszonen). Abweichungen sind von einer Fachperson fallspezifisch zu begründen.
2. In der Regel ist eine minimale Sichtweite von 15 m anzustreben. Eine Sichtweite von 10 m darf aber in jedem Fall nicht unterschritten werden.
3. Bei kommunal klassierten Tempo-30 Zonen gilt eine erhöhte Sichtweite von 25 m.

Die Sichtweiten werden nicht nur von Pflanzen und Einfriedungen eingeschränkt. Auch auf der Strasse parkierte Fahrzeuge können die Sichtwinkel bei Ein- und Ausfahrten beschränken. Alle Verkehrsteilnehmer sind angehalten, sich bei Parkierung auf der Strasse an die minimalen Sichtweiten gemäss obiger Auflistung zu halten.

Sichtweite Trottoir

Beim Ausfahren haben die Sichtweiten (= a) im Abstand von 2.5 m (= b) ab Trottoirrand gemessen den minimalen Anforderungen zu genügen. Die Sichtzonen (Sichtbermen) sind zwischen 0.8 m und 3.0 m freizuhalten (keine Sicht behindernden Pflanzen, Einfriedungen, Böschungen, Entsorgungseinrichtungen, Bauten oder sonstige Anlagen).



Erforderliche Knotensichtweiten entsprechend der Längsneigung des Trottoirs				
Längsneigung	< 3%	3% bis 5%	5% bis 8%	> 8%
minimale Sichtweite (a)	10 - 15 m ¹⁾	20 m	25 m	50 m

1. In der Regel ist eine minimale Sichtweite von 15 m anzustreben. Eine Sichtweite von 10 m darf aber in jedem Fall nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie dringen, die Bepflanzung im Bereich der Sichtberme auf max. 0.8 m zurückzuschneiden. Wir danken Ihnen im Voraus für die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Die Sichtweiten werden nicht nur von Pflanzen und Einfriedungen eingeschränkt. Auch auf der Strasse parkierte Fahrzeuge können die Sichtwinkel bei Ein- und Ausfahrten beschränken. Alle Verkehrsteilnehmer sind angehalten, sich bei Parkierung auf der Strasse an die minimalen Sichtweiten gemäss obiger Auflistung zu halten.